

6.2. Aktion LEADER SRD03 - Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe zur Diversifizierung in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Code	SRD03
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft
Art der Aktion	INVEST (73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Output-Indikator	0.24 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

6.2.1. Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet Vinschgau umgesetzt werden.

6.2.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIEL
SO2 Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs kurz- und langfristig, unter anderem durch stärkere Aufmerksamkeit für Forschung, Technologie und Digitalisierung
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, soziale Inklusion und lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich zirkulärer Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

6.2.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code + Beschreibung der Bedarfe der LES
6 Unterstützung der Produktion, Verarbeitung, Qualitätssicherung und Vermarktung von hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch durch verstärkte Zusammenarbeit entlang der Produktionskette
7 Förderung von kleinen Betrieben und Kollektiven im Lebensmittelsektor, mit Fokus auf Nachhaltigkeit
9 Sensibilisierung für nachhaltige Produktion und Konsumverhalten

17 Effizienzsteigerung, Konsistenz und Suffizienz durch gezielte Ressourcennutzung

19 Verminderung der Abwanderung in den strukturschwachen Gemeinden

39 Fortführung der Ökologisierung in der Landwirtschaft

6.2.4. Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN

R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie

6.2.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

6.2.5.1. Beschreibung der Zielsetzung

Die Aktion zielt darauf ab, Investitionen für Aktivitäten zur Unternehmensdiversifizierung zu fördern, die das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung in ländlichen Gebieten fördern und auch zur Verbesserung des territorialen Gleichgewichts sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht beitragen.

Die Aktion verfolgt durch die Unterstützung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten das Ziel, zur Einkommenssteigerung landwirtschaftlicher Familien beizutragen sowie die Attraktivität ländlicher Gebiete zu verbessern und gleichzeitig dem Trend entgegenzuwirken zu ihrer Entvölkerung.

In diesem Zusammenhang ist gemäß Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gewährung von Investitionsbeihilfen für die Schaffung, Verbesserung und Entwicklung der folgenden Arten von verwandten landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Soziale Landwirtschaft;
- b) Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Erzeugnisse, die nicht in Anhang I des AEUV aufgeführt sind (und möglicherweise von einem Minderheitsanteil von Erzeugnissen, die in Anhang I aufgeführt sind) und deren Verarbeitung und Vermarktung in Verkaufsstellen von Unternehmen;
- c) touristische Freizeitaktivitäten und Aktivitäten im Zusammenhang mit ländlichen Traditionen und der Verbesserung der natürlichen und landschaftlichen Ressourcen, ausschließlich nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten;
- d) Pflege von Grünflächen und des Territoriums auch durch die Schaffung von Umweltdienstleistungen, die vom landwirtschaftlichen Unternehmen für die Pflege nicht landwirtschaftlicher Flächen erbracht werden;

Diese Aktion bezieht sich auf Investitionen in die Infrastruktur zur sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums, die sich hauptsächlich an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, und auf Infrastrukturen und Ausstattungen, die ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebiets realisiert werden.

6.2.5.2. Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind in synergetischer und ergänzender Weise mit anderen Maßnahmen des Plans für landwirtschaftliche Betriebe verbunden. Diese Verbindung ist sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe als auch im Hinblick auf die Unterstützung des Beitrags zur ökologischen Umstellung feststellbar.

Unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe kann diese Aktion synergetisch mit der Aktion für Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe wirken und die Fähigkeit der Betriebe zur Steigerung und Stabilisierung ihrer Rentabilität verbessern.

Die Stabilisierung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe wird auch durch Investitionsmaßnahmen angestrebt, die darauf abzielen, die möglichen negativen Auswirkungen (auf die Produktionsstrukturen) von extremen Wetterereignissen und Naturkatastrophen zu verhindern und auszugleichen, sowie durch spezifischere (nicht investive) Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz vor Produktions- und Einkommensschwankungen.

6.2.6. Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Einzelne Landwirte oder assoziierte Landwirte im Sinne von Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Ausnahme von Landwirten, die ausschließlich in der Forstwirtschaft und Aquakultur tätig sind.

Besondere Bedingungen für die Förderungswürdigkeit der Begünstigten:

Als Landwirt gilt ein Landwirt, der eine der folgenden Tätigkeiten ausübt

- Landbewirtschaftung,
- Tierhaltung und damit verbundene Tätigkeiten (APIA-Registrierung und/oder Handelskammer);

Mithelfende Familienangehörige von einzelnen Landwirten oder assoziierten Landwirten im Sinne von Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Ausnahme von Landwirten, die ausschließlich in der Aquakultur und Forstwirtschaft tätig sind;

6.2.7. Zulässige Kosten

Hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1 und 4.7.3 (1) des PSP.

- Bau, Renovierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von Immobilien und Einrichtungsgegenständen;
- Kauf - einschließlich Leasing - von neuen Maschinen und Anlagen zu einem Preis, der den Handelswert des Wirtschaftsguts nicht übersteigt;
- Investitionen in den Erwerb neuer Technologien und die Rationalisierung bei der Verarbeitung von Produkten oder die Entwicklung von Software sowie der Erwerb von Patenten, Lizenzen und Warenzeichen, die mit der Investition zusammenhängen;
- qualitative Verbesserung der hygienischen und sanitären Bedingungen für die Verarbeitung und/oder Entwicklung von nichtlandwirtschaftlichen Nischenprodukten;
- Förderung von Innovationen in der nichtlandwirtschaftlichen Versorgungskette und in der Nahrungsmittelindustrie.

Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind, sind nicht förderfähig.

6.2.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Für die Unteraktion a) Soziale Landwirtschaft ist das Vorhandensein einer Vereinbarung/eines Abkommens zwischen der öffentlichen Einrichtung und dem landwirtschaftlichen Unternehmen erforderlich, um die soziale Intervention/Dienstleistung, die der Bevölkerung angeboten werden soll, und die Beziehungen zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmen und der öffentlichen Einrichtung zu definieren (nur wenn dies durch ein bestehendes Provinzgesetz geregelt ist)

Investitionen, die den im Abschnitt "Ziele" genannten spezifischen Zielen dienen, sind förderfähig.

Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Maßnahme b) Verarbeitung von Erzeugnissen, müssen sich auf Erzeugnisse beziehen, die hauptsächlich aus der Bewirtschaftung der Flächen oder Wälder des Begünstigten oder aus der Tierhaltung stammen.

Maßnahmen auf Grundstücken, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen, sind förderfähig.

Die Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der LAG durchgeführt werden.

Um förderfähig zu sein, müssen dem Antrag auf Unterstützung ein Geschäftsplan oder ein Businessplan und ein Investitionsprojekt beigefügt werden, die Elemente für die Bewertung der Kohärenz des Vorhabens bei der Erreichung der Interventionsziele liefern sollen;

Um ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit von Investitionen zu gewährleisten, sind Investitionsvorhaben, bei denen die Gesamtinvestition des Vorhabens unter einem Mindestbetrag liegen, nicht förderfähig;

- Mindestbetrag € 50.000

Für die gleichen Zwecke wie beim vorherigen Kriterium kann für jedes Investitionsvorhaben ein Höchstbetrag der Gesamtinvestition festgelegt werden;

- Höchstbetrag € 100.000

Für die Unteraktion a) Soziale Landwirtschaft - innovative wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, Förderung der Integration, Unterstützung der kollektiven und individuellen Fähigkeiten:

Durchführung von Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Sozial- und Gesundheitsdiensten, den für das Gebiet zuständigen öffentlichen Einrichtungen oder mit anderen öffentlichen oder privaten Akteuren (sofern dies in den sektoralen Vorschriften der Provinz Bozen vorgesehen ist).

Die durch den öffentlichen Beitrag gedeckten Ausgaben sind förderfähig, wenn sie nach Einreichung des Förderantrags beim zuständigen Landesamt getätigt werden.

6.2.9. Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien selbst sind so definiert, dass sie eine Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und eine gezielte Förderung entsprechend den Zielen der Aktion gewährleisten.

Durch die Vergabe bestimmter Punkte in Verbindung mit den Auswahlkriterien legt die LAG auch Rangfolgen fest, um die für eine Finanzierung in Frage kommenden Projektvorschläge zu ermitteln. Um eine höhere Projektqualität zu definieren, legt die LAG auch Mindestpunktzahlen fest, unterhalb derer die Vorschläge der Antragsteller nicht förderfähig sind.

- Art des Begünstigten (z. B. junge Menschen, Frauenunternehmen usw.)
- Zweck des Investitionsvorhabens (Schaffung eines neuen Produkts usw.)
- Auswirkung des Projekts in Bezug auf die Steigerung der Wertschöpfung des begünstigten Unternehmens
- Auswirkungen des Projekts auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten
- Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf menschenwürdige Arbeit, gesunde Ernährung, Soziales sowie die Umwelt

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie im Kapitel 7 dieser lokalen Entwicklungsstrategie (LES).

6.2.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen

Informationen über die Bewertung staatlicher Beihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der Prüfung staatlicher Beihilfen:

Ja Nein Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

- Notifizierung
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft
- Mindestbeitrag - alle im Rahmen dieser Aktion gewährten Beihilfen müssen mit der EU-Verordnung 1407/2013 (De-minimis) übereinstimmen

6.2.11. Verpflichtungen und Auflagen

6.2.11.1. Mittelbindungen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten:

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

-Durchführung des Vorhabens gemäß den in der von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Abweichungen und/oder Ausnahmen;

- die Stabilität des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den von der Verwaltungsbehörde der Provinz festgelegten Bedingungen zu gewährleisten;

- 5 Jahre für Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände
- 10 Jahre für Bauarbeiten und Sachinvestitionen im Allgemeinen

- die Bedingungen und Grenzen einhalten, die in den geltenden nationalen und regionalen Vorschriften für die verschiedenen Arten von Interventionen vorgesehen sind, einschließlich der Eintragung in die entsprechenden regionalen Listen, sofern vorhanden (z.B. UAB, Lehrbauernhöfe usw.). Aktionen, die die Eintragung der Antragsteller in bestimmte Provinzlisten oder die Mitteilung des Beginns der Aktivitäten an öffentliche Stellen vorsehen, erfordern die entsprechende Eintragung/Meldung spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Finanzierung bei der zuständigen Provinzbehörde und die Aufrechterhaltung der Investition während der gesamten Dauer der Beschränkung.

6.2.11.2. Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben, gelten die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung 2022/129.

6.2.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

6.2.12.1. Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe:

Zuschuss Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung:

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
 Einheitskosten Pauschalbeträge Pauschalfinanzierung

6.2.12.2. Form und Prozentsatz der Unterstützung

Der Fördersatz beträgt 50 % der genehmigten Kosten.

6.2.13. Finanzplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragssatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU	% Nationale Quote	Nationale Quote	% Privat	Private Quote
SRD03	250.000 €	50%	125.000 €	40,70%	50.875 €	59,30%	74.125 €	50 %	125.000 €

Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung:

In Bezug auf die Kumulierung von Beihilfen und die Doppelfinanzierung gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4.7.3 Absatz 2 des PSP.

6.2.14. Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

6.2.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Anhang 2(8) des WTO-Übereinkommens.

Erläuterung, inwieweit die Intervention mit den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung übereinstimmt. (Green Box)

Die Aktion entspricht Ziffer 11 des Anhangs II des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über die Landwirtschaft, da die Unterstützung der Strukturanpassung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Investitionsbeihilfen erfolgt, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Der Anspruch auf Zahlungen wird anhand von Kriterien bestimmt, die in einem Regierungsprogramm (GAP-Strategieplan) klar definiert sind, das die physische Umstrukturierung der Tätigkeiten eines Erzeugers als Reaktion auf objektiv nachgewiesene strukturelle Nachteile (SWOT-Analyse) fördern soll.
- b) Die Höhe der Zahlungen in einem bestimmten Jahr darf nicht von der Art oder dem Umfang der Produktion (einschließlich Großvieheinheiten) abhängen, die der Erzeuger in einem Jahr nach dem Basiszeitraum durchführt, es sei denn, es gelten die Bestimmungen des nachstehenden Kriteriums e) (die Zahlungen richten sich nach den entstandenen Kosten).
- c) Die Höhe dieser Zahlungen in einem bestimmten Jahr ist nicht an die Preise im In- oder Ausland gebunden, die für die Produktion in einem Jahr nach dem Basiszeitraum gelten (die Zahlungen basieren auf den entstandenen Kosten).
- d) Die Zahlungen sind nur für den Zeitraum zu leisten, der für die Realisierung der Investition, für die sie vorgesehen sind, erforderlich ist (Einmalzahlungen für getätigte Einzelinvestitionen).
- e) Die Zahlungen schreiben in keiner Weise die von den Begünstigten zu erzeugenden landwirtschaftlichen Produkte vor, es sei denn, sie verlangen, dass sie ein bestimmtes Produkt nicht erzeugen (produktionsabhängige Zahlungen).
- f) Die Zahlungen müssen sich auf den Betrag beschränken, der notwendig ist, um den strukturellen Nachteil auszugleichen (die Zahlungen decken nur einen Teil der entstandenen Kosten).

6.2.16. Zusätzliche Fragen/Informationen zur Art der Aktion

Bezieht sich die Investition auch auf die Bewässerung?

Ja Nein

6.2.17. Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol